



S t a t u t e n

I. Name, Dauer, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter der Firma Landi Courtepin Société coopérative (nachfolgend: „Genossenschaft“) besteht eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR.

Die Dauer der Genossenschaft ist unbegrenzt und deren Sitz befindet sich in Courtepin.

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt die Sicherung und die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder im landwirtschaftlichen Bereich, insbesondere durch:

- a) die Verbesserung der land- und baumwirtschaftlichen Produktion;
- b) die Kommerzialisierung der Möglichkeiten dieser Produktionen;
- c) die Übernahme, die Einlagerung, die Behandlung, die Verarbeitung, die Auswertung und die Kommerzialisierung dieser Produktionen;
- d) den Betrieb einer Getreidekollektorzentrale;
- e) die Organisation von Kursen und Konferenzen und durch Bekanntmachungen.

Um diese Ziele zu erreichen, kann die Genossenschaft insbesondere:

- a) Grundstücke erwerben und jedes für die Ausführung ihrer Tätigkeit nützliche Bauwerk errichten;
- b) mit anderen Berufs- und Wirtschaftsverbänden zusammenarbeiten;
- c) Gesellschaften gründen oder sich finanziell an Gesellschaften beteiligen, deren Ziele mit den ihrigen vereinbar sind.

Art. 3

Das Kapital ist nicht begrenzt. Es setzt sich aus Namens-Anteilscheinen von je Fr. 100.-- zusammen.

II. Mitglieder, Eigenschaft, Rechte und Pflichten

Art. 4

Mitglied der Genossenschaft ist jede in bürgerlichen Rechten stehende physische Person und jede Körperschaft, die eine oder mehrere Anteilscheine besitzt.

Als neues Mitglied wird jede in bürgerlichen Rechten stehende physische Person und jede Körperschaft, welche die Beitrittserklärung unterschreibt und Anteilscheine in Höhe von mindestens Fr. 500.-- zeichnet, angenommen.

Die Aufnahme muss durch den Verwaltungsrat genehmigt werden.

Der Verwaltungsrat unterrichtet das neue Mitglied über dessen Aufnahme und fordert es zur Liberierung des Betrages seiner Anteilscheine innerhalb von 30 Tagen auf.

Art. 5

Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch:

- a) den Austritt
- b) das Ableben
- c) den Ausschluss

Der schriftlich mitzuteilende Austritt kann lediglich auf das Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen, wenn ein Mitglied die bürgerlichen Rechte verliert, die Interessen der Gesellschaft oder deren Statuten verletzt, oder andere berechnigte Gründe vorliegen. Das Rekursrecht an die Generalversammlung steht offen.

Art. 6

Im Falle des Austritts kann die Gesellschaft die Anteilscheine rückerstatten.

Grundsätzlich kann die Rückvergütung nur unter der Bedingung erfolgen, dass das Mitglied kein landwirtschaftliches Gut mehr bewirtschaftet.

Der Wert des zurückgegebenen Anteilscheines wird durch den Verwaltungsrat auf Grund der letzten Bilanz bestimmt, höchstens aber in Höhe des Nominalwertes.

Die Gesellschaft kann die Rückzahlung hinausschieben, wenn durch diese Zahlung ihr Fortbestand gefährdet würde.

Durch den Verlust der Mitgliedschaft besteht kein Anteilrecht am Genossenschaftsvermögen.

Art. 7

Der Verwandte eines austretenden oder verstorbenen Mitglieds, welcher als neues Mitglied der Genossenschaft aufgenommen wird, kann den Anteilschein des ehemaligen Mitglieds mit dessen Zustimmung oder derjenigen der Erben übernehmen.

Unter diesem Vorbehalt muss er sämtliche Aufnahmebedingungen gemäss Art. 4 der Statuten erfüllen.

Art. 8

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die wesentlichen Interessen der Genossenschaft zu wahren, indem es grundsätzlich mit dieser seine geschäftlichen Betätigungen realisiert.

Art. 9

Die Mitglieder übernehmen keine persönliche Haftung für die Schulden der Gesellschaft. Diese sind durch das Gesellschaftsvermögen garantiert.

III. Organisation

Art. 10

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsführung

Die Generalversammlung

Art. 11

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) Wahl der Revisionsstelle;
- d) Abnahme des Geschäftsberichtes, bestehend aus Jahresbericht und Jahresrechnung, und gegebenenfalls Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle;
- e) Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
- f) Entlastung des Verwaltungsrates;
- g) Beschlussfassung über alle ihr durch das Ges
- h) Beschlussfassung über die Fusion und die Auflösung der Genossenschaft.

Ihr stehen folgende übertragbare Befugnisse zu:

- i) Festlegung der Beträge bei Vorgängen, die in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats liegen:
 - beim Erwerb und der Veräusserung von Immobilien, einschliesslich Baurechten, sowie bei allen Neu- und Kaufvorgängen, den Abschluss von Leasing- oder Mietverträgen sowie über Reparaturen und Instandhaltung;
 - Erwerb und Veräusserung von Beteiligungen.

Art. 12

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden auf Wunsch:

- einer Generalversammlung
- des Verwaltungsrates
- der Revisionsstelle
- 1/10 mindestens der Mitglieder

Der Verwaltungsrat muss überdies die Generalversammlung einberufen, wenn die Genossenschaft Anteilscheine ausgestellt hat und die Jahresbilanz des letzten Abschlusses ergibt, dass die Hälfte des Geschäftskapitals nicht mehr gedeckt ist (Art. 903, Abs. 3 OR).

Art. 13

Die Einberufung durch den Verwaltungsrat erfolgt schriftlich an jedes Mitglied mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum.

Art. 14

Bei der Einberufung werden die Verhandlungsgegenstände und bei Abänderung der Statuten der Wortlaut der neuen Artikel bekannt gegeben.

Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung figurieren, können keinerlei Beschlüsse gefasst werden, ausgenommen die Einberufung einer neuen Generalversammlung.

Art. 15

Die Mitglieder, die nicht in der Lage sind, an der Generalversammlung teilzunehmen, können sich dort vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss im Besitze der bürgerlichen Rechte stehen und kann nicht mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Art. 16

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates leitet die Generalversammlung. Der Sekretär des Verwaltungsrates führt das Protokoll.

Die Stimmzähler werden zu Beginn der Sitzung durch die Generalversammlung bezeichnet.

Art. 17

An der Generalversammlung hat jedes Mitglied Anrecht auf eine Stimme.

Art. 18

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse und die Wahlen werden durch Handaufheben getätigt, ausser wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt.

Erfordern die Wahlen einen zweiten Abstimmungsgang, werden die Kandidaten mit der relativen Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Verwaltungsrat

Art. 19

Der Verwaltungsrat setzt sich aus mindestens 7 Mitgliedern zusammen, die von der Generalversammlung ernannt werden.

Der Sekretär kann ausserhalb des Verwaltungsrates gewählt werden.

Art. 20

Die Mitglieder, welche im Wahljahr 65 Jahre alt oder mehr sind, können nicht gewählt oder wiedergewählt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrat sind für 4 Jahre gewählt.

Art. 21

Der Verwaltungsrat ist das ausführende Organ der Generalversammlung. Er besitzt insbesondere folgende Befugnisse:

- er bezeichnet seine Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und seinen Sekretär;
- er beruft die Generalversammlungen ein;
- er ernennt den Geschäftsführer, setzt die Anstellungsbedingungen fest, definiert seinen Aufgabenkreis, seine finanziellen Kompetenzen und kontrolliert seine Geschäftsführung;
- er entscheidet über alle Investitionsausgaben im Rahmen der von der Generalversammlung vorgegebenen Entscheidungsbefugnisse;
- er entscheidet über die Aufnahme oder den Ausschluss der Mitglieder.

Art. 22

Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates und die Revisionsstelle sind berechtigt, die Einberufung einer Sitzung zu beantragen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Die Revisionsstelle

Art. 23

Die externe Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer endet mit der Generalversammlung, an welcher die Revisionsstelle den letzten Bericht erstattet.

Wiederwahl ist möglich.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer externen Revisionsstelle verzichten, wenn

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Genossenschafter zustimmen.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse gemäss Art. 11 Abs. d und e erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Art. 24

Die Generalversammlung wählt eine genossenschaftsinterne Revisionsstelle, deren Hauptaufgabe die Kontrolle der Bestände ist.

Sie setzt sich aus vier Mitgliedern und einem Stellvertreter zusammen, die für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt werden, von denen zwei Vertreter des Verwaltungsrates sind und von diesem ernannt werden.

Wiederwahl ist möglich. Mitglieder, welche jedoch im Wahljahr der Revisionsstelle 65 Jahren alt sind oder mehr, können nicht gewählt oder wiedergewählt werden.

Art. 25

Die Revisionsstelle hat die ihr durch Gesetz und Statuten der Genossenschaft auferlegten Pflichten und Aufgaben wahrzunehmen.

Die Revisionsstelle kann die Unterstützung des Treuhand- und Revisionsbereiches der fenaco anfordern.

Die Geschäftsführung

Art. 26

Der Geschäftsführer gehört von Amts wegen mit beratender Stimme zum Verwaltungsrat, solange er die Aufgabe des Geschäftsführers innehat.

- er erfüllt die Funktion des Sekretärs-Kassiers der Gesellschaft;
- er ist mit der Geschäftsführung betraut;
- er vollzieht die Beschlüsse der höheren Organe;
- er bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor;
- er fasst alle Beschlüsse, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.

Seine weiteren Rechte und Pflichten sind im Anstellungsvertrag oder im Aufgabenverzeichnis angeführt.

IV. Firmenunterschriften, Buchhaltung

Art. 27

Die Genossenschaft wird durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrates engagiert, wobei wenigstens eine der Unterschriften jene des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters sein muss.

Art. 28

Die Rechnungslegung richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften und Regelwerken. Die Rechnung wird auf das Ende eines Kalenderjahrs abgeschlossen.

V. Änderung der Statuten, Auflösung, Endbestimmungen

Art. 29

Allein die Generalversammlung ist zur Änderung der Statuten berechtigt.

Der Änderungsentwurf muss in der Einberufungsmitteilung enthalten sein (Art. 14 der Statuten).

Der Beschluss der Generalversammlung hinsichtlich der Änderung der Statuten wird mit der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 30

Die ausdrücklich zu diesem Zwecke einberufene Generalversammlung kann mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung der Gesellschaft beschliessen.

Der verbleibende Überschuss nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Anteilscheine wird unter den Genossenschaftsmitgliedern im Verhältnis zu ihren Anteilscheinen verteilt.

Art. 31

Die vorliegenden Statuten sind auf der Generalversammlung Generalversammlung vom 9. Juni 2021 beraten und angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 7. März 2008 und treten mit der Anmeldung ans Handelsregister in Kraft.

Courtepin, den 9. Juni 2021

Der Vorsitzende



Jean-Bernard Bapst

Der Sekretär



Jemmely Serge